

Prof. Dr. Jan Bockemühl

Das Weltbild des Strafrichters Rückblick, Status quo und Ausblick

Bekanntermaßen steht der diesjährige 40. Jubiläums-Strafverteidigertag unter dem Oberthema »Bild und Selbstbild der Strafverteidigung«. |¹ Unsere Arbeitsgemeinschaft 4 beschäftigt sich mit dem Thema »Das Weltbild des Strafrichters – Ist die Unabhängigkeit des Richters unabdingbar?« und knüpft damit – wie unsere Vorsitzende, Kollegin Ricarda Lang, in ihren einleitenden Worten bereits gesagt hat, unmittelbar an die letztjährige Arbeitsgemeinschaft auf dem 39. Strafverteidigertag in Lübeck an. |²

Bemüht man sich einen Zugang zum diesjährigen Thema zu finden, so ist mir natürlich als Jemand, der beim Kollegen Rechtsanwalt Gerhard Jungfer in Berlin während des Referendariats das Handwerkszeug lernen durfte, sofort die Monografie von Max *Alsberg* |³ eingefallen. Findet man allerdings einen »moderneren« Such-Ansatz, so bemüht man »Dr.-Google« und ist überrascht: Unter dem Suchbegriff »Weltbild« findet man zumindest bei den Bildern sofort das Logo eines ehemaligen katholischen Bücherversandes und dann die verschiedenen Darstellungen der Weltbilder des Mittelalters. Zum Weltbild des Strafrichters findet man zunächst nichts Erhellendes.

Aus gegebenem, aktuellem Anlass, findet man allerdings einige singuläre »Weltbilder« einzelner Strafrichter. Insofern möchte ich hier nur auf eine Entscheidung des 3. Strafsenats vom 12. Januar 2016 |⁴ hinweisen. Hierzu findet man im Netz auch schöne Abbildungen des »Weltbildes« oder des »Selbstverständnisses« dieses einzelnen Richters. |⁵ Den Feststellungen der Entscheidung des Beschlusses des Senats vom 12. Januar 2016 lässt sich dann Folgendes entnehmen:

1 Der Vortragstil des am 05. März 2016 in Frankfurt/Main gehaltenen Referats wurde weitgehend beibehalten, allerdings wurde der Text um die Endnoten, Fundstellen und Querverweise ergänzt.

2 Vgl. hierzu *Strafverteidigervereinigungen* [Hrsg.] Welche Reform braucht das Strafverfahren?, Texte und Ergebnisse des 39. Strafverteidigertages Lübeck, 2016;376; sowie die Beiträge von *Wilhelm*, Seiten 165 ff, *Altenhain*, Seiten 181 ff und *Caspari*, Seiten 209 ff.

3 Max Alsberg, Das Weltbild des Strafrichters, 1930; vollständig abgedruckt in: *Taschke* (Hrsg.) Max Alsberg, 2. Auflage, 2013, 565 ff.

4 BGH - 3 StR 482/15 - Beschluss vom 12. Januar 2016.

5 http://polpix.sueddeutsche.com/polopoly_fs/1.2877408.1456248992!/httpImage/image.jpg_gen/derivatives/640x360/image.jpg

»Im öffentlich zugänglichen Bereich war auf der Profildseite ein Lichtbild des Vorsitzenden zu sehen, auf dem dieser mit einem Bierglas in der Hand auf einer Terrasse sitzt und ein T-Shirt trägt, das mit der Aufschrift: ‚Wir geben ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA‘ bedruckt ist.«⁶

Nicht, dass Sie meinen, dass ich einem deutschen Richter vorschreiben möchte, was er in seiner Freizeit für T-Shirts zu tragen hat. Das wahrlich Beschämende ist, dass die Ablehnungskammer die Ablehnungsgesuche der Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen hatte mit der Begründung, »der Internetauftritt des Vorsitzenden betreffe ausschließlich dessen persönlichen Lebensbereich und sei offensichtlich humoristisch geprägt«.⁷

Erfreulich ist insofern nur, dass diesem Spuk der Bundesgerichtshof – 3. Strafsenat – in dem Beschluss ein Ende bereite und auch die Negierung eines Grundes, der die Besorgnis der Befangenheit begründet, eindeutig beendet und dazu ausführt:

»Der Inhalt der Öffentlichkeit und somit auch für jeden Verfahrensbeteiligten zugänglichen Facebook-Seite dokumentiert eindeutig eine innere Haltung des Vorsitzenden, die bei Verständiger Betrachtung besorgen lässt, dieser beurteile die von ihm zu bearbeitenden Strafverfahren nicht objektiv, sondern habe Spaß an der Verhängung hoher Strafen und mache sich über die Angeklagten lustig. Die beschriebene Facebook-Seite enthält auch einen eindeutigen Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Vorsitzenden und betrifft deshalb nicht lediglich dessen persönliche Verhältnisse. Unter diesen Umständen war ein noch engerer Zusammenhang mit dem konkreten, die Angeklagten betreffenden Strafverfahren nicht erforderlich, um bei ihnen die berechnete Befürchtung zu begründen, dem Vorsitzenden mangle es an der gebotenen Neutralität. Das in dem Ablehnungsgesuch dargelegte Misstrauen in die Unparteilichkeit des Vorsitzenden ist deshalb gerechtfertigt. Dessen Internetauftritt ist insgesamt mit der gebotenen Haltung der Unvoreingenommenheit eines im Bereich des Strafrechts tätigen Richters nicht zu vereinbaren.«

Deutliche Worte eines obersten Gerichtes derer es nicht bedurft hätte, wenn schon die Ablehnungskammer hier nicht versucht hätte, ihre »Kollegen zu halten«.

6 BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 - 3 StR 482/15 - Rd-Nr. 3.

7 BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 - 3 StR 482/15 - Rd-Nr. 3 a.E.

Ich möchte aber nicht über solche »Richterbilder« mit Ihnen sprechen, sondern möchte zunächst in einem ersten Schritt einen historischen Rückblick über verschiedene Richterbilder zu Zeiten der *Constitutio Carolina Criminalis* (CCC) bis hin zur Weimarer Republik wagen (I), um anschließend dann einen möglichen Status Quo zu skizzieren (II), um dann auch ein positives Beispiel anhand der persönlichen Aktivitäten eines Richters im Rahmen einer Rechtsmaterie, die sich nicht jedem direkt als strafrechtlich relevant offenbart, nämlich am Beispiel des Rindfleischetikettierungsgesetzes darstellen (III), um schließlich in einem letzten Schritt Schlussfolgerungen zu ziehen, die wir gerne dann gemeinsam diskutieren können.

I. Historischer Rückblick Richterbild zu Zeiten der Carolina bis zur Weimarer Republik

Für mich als (Wahl-)Regensburger lohnt sich immer wieder ein Blick ins Dunkel des Mittelalters. In meiner wunderschönen Wahlheimat Regensburg, einer ehemaligen Reichsstadt, finden sie im dortigen alten Rathaus nicht nur im Keller, zwei Stockwerke unter dem historischen Reichssaal die noch aus dem Jahr 1532 im Original erhaltene Historische Fragstatt,⁸ sondern im dortigen Reichssaal fand nicht nur über lange Zeit der Immerwährende Reichstag statt, sondern an diesem Ort wurde auch im Jahre 1532 das erste deutsche Strafgesetzbuch verabschiedet.⁹ Die *Constitutio Criminalis Carolina*, auch *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.* genannt, wurde dort verabschiedet. Es ist nicht nur das erste »gesamtdeutsche Strafgesetzbuch«, sondern es wurde in diesem Gesetzeswerk auch das Verfahrensrecht geregelt.

1. CCC - *Constitutio Criminalis Carolina*

Es war Freiherr Johann *von Schwarzenberg*, der die Grundlagen der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) zu verantworten hatte. Es ging *Schwarzenberg* bei den Grundlagen der Carolina darum, auch das »Rechtswesen vom Richtertum« neu mit Leben zu erfüllen.¹⁰ Dieser Intention entsprechend

8 Ein virtueller 360-Grad-Rundgang durch das *Alte Rathaus* in Regensburg führt Sie auch in die dortige Historische Fragstatt: <http://panocreator.com//view/index/lid/2622/p/0/y/-212.01724409055583/z/1.7>

9 Vgl. insofern die Eröffnungsrede zum 2. Dreiländerforum Strafverteidigung von Herrn Bürgermeister Weber in: Strafverteidigung auf neuen Wegen?, 2. Dreiländerforum Strafverteidigung, Regensburg, 2012, Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, Band 20, Seite 11 ff.; zur Carolina: *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, 1532 bis 1846, 2002, 42.

10 *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, 96 mit Nachweisen.

stellte *Schwarzenberg* den Regelungen der Carolina einen Artikel voran, der sein Richterbild darstellt. Art. 1 CCC sollte nämlich gewährleisten, dass »alle Gerichte (nur) mit den besten und zuverlässigsten Richtern besetzt werden, die zu bekommen sind«. |¹¹

Art. 1 CCC lautet wie folgt:

»Item erstlich: setzen ordnen vnd wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gerichtß-schreibern, versehen vnd besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen vnd erfarnen personen, so tugendlichst vnd best die selben nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zu bekommen sein.«

Die Richter sollten – nach *Schwarzenberg* – die Tugenden der »bescheidenheit« und »mâze« besitzen. Das Merkmal der »bescheidenheit« meinte die intellektuelle Komponente der richterlichen Entscheidungstätigkeit, nämlich das Vermögen, den Besonderheiten aller Fälle gegenüber aufgeschlossen zu bleiben, und die zur vernünftigen Entscheidung fähige Verstandestätigkeit zu besitzen. |¹² Das persönliche Merkmal der »mâze« erklärt sich wie folgt: Es handelt sich hierbei um das mittelhochdeutsche Wort für Maßhalten bzw. für Mäßigung. Es zielt ab auf die sittliche Richterpersönlichkeit. Gemeint – im *Schwarzenbergs* Sinne – war damit, dass der Richter die Kraft gewinnt, »alle Leidenschaften zu beherrschen« und »in seinem Amte demütig und bescheiden werde«. |¹³

In beiden Richtertungen war *Schwarzenbergs* Richterbild nicht so weit entfernt von anderen Richterbildern der damaligen Zeit.

Wir begehen im Jahr 2017 das Luther-Jahr. Auch für Martin *Luther* machte einen guten Richter der Umstand aus, dass dieser »dem Angeklagten in Liebe zu begegnen« habe. |¹⁴

2. Weimarer Zeit am Beispiel von Max Alsberg

Kollege Rechtsanwalt Prof. Dr. *Haffke* hat ja schon ausführlich die Monographie von Max *Alsberg* |¹⁵ zum Richterbild gewürdigt. |¹⁶ Genau genommen war dieser Band ein Teil einer Trilogie von *Max Alsberg*, nämlich seinen

11 *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, 96 mit Nachweisen.

12 So auch *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, 97.

13 *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, 98.

14 *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, 93 f.

»Schriften zur Psychologie der Strafrechtspflege«.

Im Jahr 1926 war das Heft 1 erschienen, nämlich der *Prozess des Sokrates im Lichte moderner Jurisprudenz und Psychologie*|¹⁷ sowie im Jahr 1930 in Heft 2: *Die Philosophie der Verteidigung.*|¹⁸ Als dritter Band erschien dann ebenfalls im Jahre 1930 *Das Weltbild des Strafrichters*. Hierzu hat *Haffke*|¹⁹ bereits alles Wesentliche gesagt. Mein Lieblingszitat aus dieser Monografie möchte ich Ihnen jedoch nicht vorenthalten, da es aufzeigt, dass die von Max *Alsberg* aufgezeigten Probleme – völlig unverändert – in der heutigen Zeit fortbestehen.

Hier heißt es nämlich wie folgt:|²⁰

»Man hat den Richter, in dessen Hände man die unvoreingenommene, lediglich aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfende Entscheidung legen wollte, zugleich zu dem machtvollsten Organ der Überführung des Angeklagten gemacht. Und zwar dadurch, daß man ihm die Leitung der Hauptverhandlung übertragen hat. Präpariert durch die Akten, die von der Staatsanwaltschaft geschaffen sind und ihren Firmenstempel tragen, tritt er dem Angeklagten gegenüber, um [...] den Angeklagten einzukreisen.«

Max *Alsberg* zeigt hier wunderbar das Dilemma auf. Die Forderung des schier Unmöglichen, quasi das Janusköpfige am Richteramt – nämlich die Entscheidung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfen (§ 261 StPO) und zugleich aufgrund der Amtsaufklärungsverpflichtung des § 244 Abs. 2 StPO gegen den Angeklagten »zu ermitteln«. Ferner streitet das Programm des § 261 StPO diametral mit § 203 StPO, nämlich der Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts bereits im Rahmen der Eröffnungsentscheidung.

An einer anderen Stelle beleuchtet Max *Alsberg* wiederum die Richterpersönlichkeiten und das darin sich widerspiegelnde Richterbild vorbildlich.

15 *Alsberg*, *Das Weltbild des Strafrichters*, 1930; vollständig abgedruckt in: *Taschke* (Hrsg.) Max Alsberg, 2. Auflage, 2013, 565 ff.

16 Referat von *Haffke*, 40. Strafverteidigertag, AG 4, leider nicht in diesem Band.

17 *Alsberg*, *Der Prozess des Sokrates im Lichte moderner Jurisprudenz und Psychologie*, 1926; vollständig abgedruckt in: *Taschke* (Hrsg.) Max Alsberg, 2. Auflage, 2013, 529 ff.

18 *Alsberg*, *Die Philosophie der Verteidigung*, 1930; vollständig abgedruckt in: *Taschke* (Hrsg.) Max Alsberg, 2. Auflage, 2013, 549 ff.

19 Referat von *Haffke*, 40. Strafverteidigertag, AG 4, leider nicht in diesem Band.

20 *Alsberg*, *Das Weltbild des Strafrichters*, 1930, in: *Taschke* (Hrsg.) Max Alsberg, 2. Auflage, 2013, 565 [575].

Im Prozess gegen Hugo Stinnes im Jahr 1928/29 wird *Alsberg* wie folgt zitiert:²¹

»Es ist unter den deutschen Richtern nicht selten der Aberglaube vertreten, daß ein Eingeständnis, die zur Verurteilung erforderliche Überzeugung nicht gewinnen zu können, die Strafrechtspflege diskreditiere. Es gibt Richter, die in einer Freisprechung ein Armutszeugnis erblicken, bei der man fürchtet, der Strafrechtspflege in ihrer Gesamtheit zu schaden.«

Auch insofern haben sich die Zeiten seit der Weimarer Zeit nicht verändert.

II. Status Quo

Wenden wir uns nun dem Richterbild unter dem Grundgesetz zu. Einen guten Einblick über den Status Quo verschafft einem ein Blick in eine nunmehr bereits in zweiter Auflage erschienene kleine Handreichung eines Vorsitzenden Richters am Landgericht, genauer eines Vorsitzenden Richters einer Schwurgerichtskammer beim Landgericht Berlin. Es handelt sich hierbei um das *Kleine Strafrichter-Brevier* des Vorsitzenden Richters am Landgericht Friedrich-Karl *Föhrig*.²²

Auf dem Buchrücken findet man folgende Formulierung:

»Wie man als Strafrichter nicht nur fair und gerecht, sondern auch zügig und effizient seine Verfahren erledigen kann, zeigt dieses Buch eines in Fachkreisen hochgeschätzten Tatrichters. Es bietet zudem einen pointierten Beitrag zu der gegenwärtigen Diskussion, wie der Überlastung der Strafjustiz wirksam begegnet werden kann. Der Autor vermittelt dem Berufseinsteiger, wie dem erfahrenen Strafrichter, den richtigen Umgang mit Akten, Anwälten, Kollegen, Schöffen und Zeugen. Vom Eingang der Anklageschrift bis zur Urteilsabfassung werden die einzelnen Stationen des Strafverfahrens anhand vieler Beispiele aus dem Gerichtsalltag anschaulich und prägnant geschildert. Wer den Weg zur zügigen Urteilsfindung beschreiten will, hat mit diesem Erfahrungsgericht einen kompetenten und gleichwohl vergnüglich zu lesenden Wegweiser zur Hand.«

An anderer Stelle findet man eine angebliche Qualitätsbeschreibung des Autors des Breviers. Diese lautet wie folgt:

»Föhrig wird nicht aufgehoben!«

²¹ *Riess*, Der Mann in der schwarzen Robe – Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg, 199.

²² *Basdorf/Harms/Mosbacher* (Hrsg.) Kleines Strafrichter Brevier von Friedrich-Karl Föhrig, 2. Auflage.

Es sei mal dahingestellt, welche Qualität darin besteht, ein reversionssicheres Urteil geschrieben zu haben. Die Richtigkeit und Angemessenheit eines Urteils scheint mir eine zuverlässige Kategorie für die Qualität richterlicher Tätigkeit zu sein. Eine solche sollte angestrebt werden und nicht lediglich die, ein reversionssicheres Urteil zu schreiben.

Im Vorwort zu *Föhri*s Buch findet man auch geleitende Worte der ehemaligen Generalbundesanwältin. Prof. Monika *Harms* schreibt Folgendes:

»Es wäre schön, wenn möglichst viele Richterinnen und Richter auf diesen großen strafprozessualen Erfahrungsschatz zurückgreifen würden.«

Dem kann nur mit einem eindeutigen und lautem NEIN begegnet werden.

Ein Blick in das Buch offenbart nicht nur beim Inhaltsverzeichnis in dem von »Marsch« und ähnlichem Kriegsvokabular die Rede ist, schlaglichtartig, was intendiert ist: Es ist der schnelle, kurze Prozess und nicht ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK gemeint.

Hierfür dient nur ein Beispiel, nämlich das von *Föhri* empfohlene Vorgehen mit der »nicht Experten orientierten Laienbeteiligung«, sprich den Umfang mit den zur Entscheidung berufenen, den Richter gleichstehenden Schöffen:

»Wenn der anglo-amerikanische Anwalt es vermag, eine ganze Jury zu überzeugen (manipulieren?), ist der deutsche Richter fehl am Platze, misslingt ihm dies mit bloßen zwei Amateuren.«²³

Ein weiteres Beispiel auf der gleichen Seite, ebenfalls zum Umgang mit den Schöffen sei hier noch erwähnt:

»Da zweifelt etwa ein Schöffe beim Mittagessen an der Schuld des Angeklagten, weil er etwas nicht mitbekommen, nicht verstanden hat. Geduldige Erklärungen, durchaus auch zeitaufwendige – langsam essen! – verlohnen sich bei späterem Zeitgewinn durch zügige Abschlussberatung. Da zweifelt ein Anderer an der Angemessenheit des (testweise) geäußerten Strafvorschlags – so jung sei doch der Angeklagte, reuig zumal. Zum nächsten Tag die zitternde alte Dame zu laden, die sich das kriminelle Nachwuchstalant als Opfer auserwählt hatte, beendet jede Diskussion.«²⁴

23 *Föhri*, Kleines Strafrichter Brevier, 2. Auflage, Seite 87.

24 *Föhri*, Kleines Strafrichter Brevier, 2. Auflage, Seite 87.

Schon ein Blick in dieses Buch erhellt, was Richter für Praktiken an den Tag legen, respektive welche Ratschläge diese bereit sind, als probates Procedieren zu geben.

Es gibt aber auch weitere, praktische Beispiele:

a) »Wenn's der Wahrheitsfindung dient« – Nr. 124 RiStBV

»Wenn's der Wahrheitsfindung dient!« ist der berühmte Ausspruch von Fritz *Teufel* vor der 8. Großen Strafkammer des Kriminalgerichts Berlin-Moabit, mit der er während einer Gerichtsverhandlung Ende 1967 die Aufforderung, sich zu Ehren des Gerichtes zu erheben, erwiderte – wozu er erst nach einigem Zureden bereit war.²⁵

Es gibt auch Beispiele aus der heutigen Zeit.

So habe ich in einem Verfahren mit Frau Kollegin Rechtsanwältin Ricarda *Lang* vor dem Landgericht Landshut verhandelt. Die Große Strafkammer ließ die Verfahrensbeteiligten sowohl morgens, als auch mittags durchaus – ohne Entschuldigung – lange warten. So auch nach einer weiteren Unterbrechung.

Es war bereits der 15. Hauptverhandlungstag und es wurde die morgens begonnene Hauptverhandlung nachmittags fortgesetzt. Wiedermal ließ die Kammer die Verfahrensbeteiligten warten. Man überbrückte die Pause damit, dass man noch arbeitete und am Laptop die Akte durcharbeitete. Unbemerkt erschien die Kammer und Frau Kollegin *Lang* und ich hatten verabsäumt, aufzustehen. In lautem Ton wurden wir durch den Vorsitzenden gemäßregelt, ob wir es nicht mehr für nötig halten würden, zu Ehren des Gerichtes aufzustehen.

Im Hauptverhandlungsprotokoll findet sich folgender Passus:

»Der Vorsitzende stellte fest, dass nach Wiederfortsetzung der Hauptverhandlung die Kammer den Sitzungsaal betreten hat. Es haben sich mit Ausnahme der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Bockemühl und RAin Lang alle Verfahrensbeteiligten sowie alle Zuhörer erhoben. Der Vorsitzende hat darauf auch die beiden Verteidiger Dr. Bockemühl und Lang gebeten, sich zu erheben. Daraufhin haben beide erklärt, dass sie sich nicht erheben werden, weil sich dies aus der RiStBV nicht ergebe, eine Missachtung des Gerichts sei damit nicht verbunden. Der Vorsitzende hat beide erneut gebeten, sich zu erheben. Die Verteidiger haben dies nicht getan. Verteidiger RA Dr. Bockemühl hat sich – unter ausdrücklichem Hinweis darauf – lediglich erhoben.«

25 Der Spiegel vom 30.09.1968, Seite 65.

Der Vorsitzende Richter entgegnete darauf, dass die RiStBV für ihn nicht gelten und keinerlei Wirkung entfalten würde und wir als Verteidiger verpflichtet seien, aufzustehen.

Nur zur Erinnerung: Nr. 124 RiStBV regelt die »äußere Gestaltung der Hauptverhandlung« und statuiert für die *Hauptverhandlung im Sitzungsaal des Gerichtes* die Pflichten der Verfahrensbeteiligten hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Hauptverhandlung. Insofern verwundert es schon, dass ein Vorsitzender einer Großen Strafkammer die RiStBV für ihn nicht als anwendbar empfindet.

In Nr. 124 Abs. 2 Satz 2 RiStBV heißt es wie folgt:

»Beim Eintritt des Gerichtes zu *Beginn der Sitzung*, bei der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und bei der Verkündung der Urteilsformel erheben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen.«

Die Regelung ist insofern klar und durch Nr. 124 Abs. 2 Satz 3 RiStBV wie folgt ergänzt:

»Im *Übrigen* steht es allen am Prozess Beteiligten frei, *ob sie bei der Abgabe von Erklärungen und bei Vernehmungen sitzen bleiben oder aufstehen*.«

Die Regelung in Nr. 124 RiStBV ist insofern eindeutig.²⁶

Über die – wie sich aus dem Protokoll des Verfahrens in Landshut ergibt – erwartete Respektsbekundung durch Aufstehen wird in anderen Landgerichten sogar durch Personen gewacht bzw. die Durchsetzung eingefordert, die überhaupt keinerlei Sitzungsgewalt in Sitzungssälen haben. In oberbayerischen, anderweitigen Landgerichtsbezirken sind es die Staatsanwälte, die – unmittelbar vor dem erwarteten Betreten des Gerichtes – ihren Blick in Richtung Zuschauerbänke wenden und – sobald die Tür aufgeht – in Richtung der Zuschauer schreien:

»Wollen Sie nicht aufstehen!«

b) »Umfriedete Anklagebank« – Nr. 125 RiStBV

Ein weiteres Thema vom Selbstbild respektive von dem, was Richter von anderen Prozessbeteiligten erwarten, bildet die »umfriedete Anklagebank«.

Es gibt ganze Landgerichte, in denen kleine »Arme-Sünder-Bänkchen« vor den etwas größeren Tischen für Anwälte angebracht sind. Hier wird in der

26 So auch *Temming* in: *Graf* [Hrsg.] RiStBV und Mistra, 2015, Nr. 124 RiStBV Rd-Nr. 6.

Regel erwartet, dass die Angeklagten dort sitzen. Dass die Frage, wo ein Sitzplatz in geeigneten Fällen zuzuordnen ist, durch die Rechtsprechung eigentlich abschließend geklärt ist, scheint hier nicht zu interessieren.

Die Argumente sind hier eher: »Wo kämen wir denn da hin?«, »Wofür haben wir denn ansonsten die räumlichen Gegebenheiten?« und »Das haben wir schon immer so gemacht!«. Wiederum in Unkenntnis der Regelungen in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren.

In Nr. 125 RiStBV ist nämlich auch dieses geregelt. Nr. 125 Abs. 2 RiStBV lautet wie folgt:

»Der Angeklagte soll in eine umfriedete Anklagebank nur dann verwiesen werden, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. Fluchtfahrt, Störung des Verhandlungsablaufes).«

Auch insofern ist die Kenntnis der Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren für uns Anwälte von durchaus großem Interesse, da diese Regelung zumindest bei unserem »Gegenüber« des Öfteren nicht bekannt zu sein scheint.

c) »Außenwahrnehmung von Richtern«

Bei der Vorbereitung auf diesen Vortrag bin ich über eine hochinteressante Außenbeobachtung von Richtern durch einen Nichtjuristen, einen Soziologen, gestoßen. Über diesen »interessanten Blick« ist eine Dissertation an der Universität Konstanz des Soziologen Thorsten *Berndt*, erschienen.²⁷

Nach einer Einführung, die von »Richtern und Spiegeln« handelt, stellt *Berndt* die richterlichen Selbstverständnistypen dar und ordnet diese jeweils in die soziologischen Strukturen ein. Hierbei werden verschiedenste Kategorien von Richtern dargestellt. Es werden sowohl die »Basisdimension«, die »Methoden- und Gesetzesbezüge«, die »Antriebsdimensionen« und die »Unabhängigkeit« als Unterscheidungskriterien herausgearbeitet. Es entstehen dann so schöne Selbsteinschätzungsbilder oder Bilder in der Außendarstellung, die *Berndt* dann als folgende »Typen von Richtern« darstellt:

- Zivilistisches Weichei;
- Richtigtuer;
- Subsumtionsautomat;
- Methodenmonoist;
- Herr des Verfahrens;

²⁷ *Berndt*, Richterbilder – Dimensionen richterlicher Selbsttypisierung, 2010.

- Mund des Gesetzes;
- Radbruchianer;
- Richterkönig;
- Karrierist;
- Alternativ-Wettbewerber;
- Servicerichter;
- der Unberührbare;
- der Befangene;
- der Abwechsler;
- Ökonomist;
- Familiarist/Heimatler.

Bei diesen Umschreibungen von Richterbildern werden wir alle bei der einen oder anderen Bezeichnung »konkrete Gesichter« aus unserer täglichen Arbeit vor uns haben.

III. Ein positives Beispiel Rindfleischetikettierungsgesetz RiFIEtikettG

Betrachtet man schon das Gesetzeskürzel, so wird der Großteil unter uns keine Ahnung davon haben, um was für ein Gesetz es sich handelt. So ging es zumindest mir!

Die Probleme um dieses Gesetz beschäftigen aber nicht nur Amtsrichter, Berufsrichter, sondern nunmehr auch das Verfassungsgericht. Es handelt sich um das *Rindfleischetikettierungsgesetz*; genau genommen um das *Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von weniger als 12 Monate alten Rindern* (RiFIEtikettG).

§ 10 des Rindfleischetikettierungsgesetzes enthält auch eine Strafvorschrift:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 zu ahnden sind.

Wie soll dieser Fall nun ein *positives Beispiel* darstellen?

Die entsprechenden Strafverfahren waren bei den jeweils zuständigen Amtsgerichten mit Schuldprüchen zum Teil durchgewunken worden.

Dann gab es einen Richter am Landgericht Berlin, der für Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts – Strafrichter – in diesen Angelegenheiten zuständig war. Dieser wollte nicht nur als »Entscheidungsautomat« im *Berndt*'schen Sinne die Angelegenheiten durchwinken, sondern hatte auf einer von ihm privat besuchten Fortbildungsveranstaltung etwas von Bestimmtheit und Normenklarheit gehört. Er arbeitete sich also in das Europäische Recht ein und in die Problematik der Rück- und Zurückverweisungen und hielt die Vorschrift des § 10 Rindfleischetikettierungsgesetz für möglicherweise verfassungswidrig und legte die Sache zur Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vor.

Zwischenzeitlich wurden die Verbände angehört und auch die Bundesrechtsanwaltskammer hat hierzu Stellungnahmen abgegeben.

IV. Schlussfolgerungen

Ich hatte ihnen bereits angekündigt, dass ich ihnen nunmehr – wo ich zum Schluss komme – auch einige Schlussfolgerungen darstellen möchte und würde Ihnen hier – nachdem wir uns »Das Weltbild des Strafrichters« angeschaut haben – grundsätzliche Probleme der Strafprozesswirklichkeit benennen, die uns Probleme bereiten.

Es ist dies ein Katalog, der offen ist und der, wenn die dort angesprochenen Punkte angegangen werden, unsere Strafprozesskultur verbessern könnte. Es sind dies die Forderung nach

- Einführung eines Eröffnungsgerichtes;
- Überprüfung des Erfordernisses des Amtsermittlungsgrundsatzes;
- Dokumentation der Hauptverhandlung; |²⁸

28 <http://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigtage/strafverteidigertag2015.html>; vgl. zudem *Altenhain*, zis-online 5/2015, 269 ff; *Wilhelm*, HRRS, 6/2015, 246 ff.; *Bockemühl*, FS v. Heintschel-Heinegg, 2015, 51 ff; *Bockemühl*, ÖAnwBl, 2016, 343 ff.

- Einführung einer Fortbildungsverpflichtung für Richter;
- Einführung eines Kreuzverhörs;
- Einführung einer Institution für Court-Watch oder eine Ombudsperson;
- Einführung eines Mindestalters bei Richtern;
- Rollentausch des Richters.

Bei all diesen Vorschlägen hilft auch ein Blick über die Grenzen.

Ombudspersonen gibt es im deutschsprachigen Bereich in Österreich. Court-Watch-Projekte könnten Wunder bewirken. Im Großbritannien gibt es ein Mindestalter für Strafrichter. Als Zugangsvoraussetzung muss dieser nicht nur als Staatsanwalt, sondern als auch Anwalt respektive Verteidiger gearbeitet haben.

All diese Forderungen sind nicht neu. Inwiefern die Ausführungen der Expertenkommission zur Änderung der Strafprozessordnung hier in diese Richtung gehen, ist zweifelhaft. Ob hier ein »großer Wurf« gelingen wird, wird sich zeigen.

Ich freue mich auf die hoffentlich spannende Diskussion und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.